

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Guido Westerwelle, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Hildebrecht Braun (Augsburg), Ernst Burgbacher, Jörg van Essen, Gisela Frick, Rainer Funke, Dr. Karlheinz Gutmacher, Ulrich Irmer, Dr. Klaus Kinkel, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Gerhard Schüßler, Dr. Max Stadler, Horst Friedrich (Bayreuth), Hans-Michael Goldmann, Joachim Günther (Plauen), Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Jürgen Koppelin, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Cornelia Pieper, Dr. Irmgard Schwaetzer, Marita Sehn, Dr. Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Dieter Thomae, Jürgen Türk, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Integration von Kindern dauerhaft in Deutschland lebender Ausländer (Integrationsförderungsgesetz)

A. Problem

Jährlich werden in der Bundesrepublik Deutschland etwa 100 000 Kinder ausländischer Eltern geboren. Sie gelten nach dem derzeitigen Staatsangehörigkeitsrecht als Ausländer im Sinne des Ausländerrechts. Sie wachsen aber ganz überwiegend in Deutschland auf und werden nach aller Lebenserfahrung hier dauerhaft leben. Ihre Integration ist daher eine elementare Voraussetzung für den Erhalt des sozialen Friedens. Ihre Ausgrenzung kann sich negativ auf ihr Zugehörigkeitsempfinden zu Deutschland auswirken und auf Dauer zu schweren Konflikten führen. Es liegt daher im Interesse der Bundesrepublik Deutschland, daß die hier geborenen Kinder dauerhaft in Deutschland lebender Ausländer zu einem akzeptierten und integrierten Teil der Gesellschaft werden.

B. Lösung

Ergänzung des Abstammungsprinzips im Staatsangehörigkeitsrecht um das Territorialitätsprinzip. Die in Deutschland geborenen Kinder ausländischer Eltern erwerben mit Geburt kraft Gesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn sich mindestens ein Elternteil rechtmäßig und dauerhaft (zehn Jahre) in der Bundesrepublik Deutschland aufhält. Eine doppelte Staatsangehörigkeit wird dabei befristet in Kauf genommen. Bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres ist grundsätzlich für eine der beiden Staatsangehörigkeiten zu optieren, damit das Entstehen einer dauerhaften doppelten Staatsangehörigkeit vermieden wird.

Bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits geborene Kinder haben im Wege einer Übergangsregelung unter denselben Voraussetzungen einen Einbürgerungsanspruch, wenn sie nicht älter als zehn Jahre sind.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Integration von Kindern dauerhaft in Deutschland lebender Ausländer (Integrationsförderungsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Durch die Geburt im Bundesgebiet erwirbt ein Kind ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit mindestens zehn Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat und im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung ist.

(3) Die nach Absatz 2 erworbene deutsche Staatsangehörigkeit wird in das Geburtenbuch des Standesamtes eingetragen, in dessen Bezirk das Kind geboren ist. Bei Verlust der Staatsangehörigkeit gemäß § 17 Satz 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 28 ist die Eintragung zu löschen.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

2. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. im Falle des Erwerbs nach § 4 Abs. 2 mit Vollendung des 23. Lebensjahres, wenn der Deutsche nicht daneben bestehende andere Staatsangehörigkeiten aufgeben oder verloren hat (§ 28); dies gilt nicht, wenn die andere Staatsangehörigkeit die alleinige des Ehegatten oder die eines Angehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ist.“

- b) Folgende Sätze 2 bis 4 werden angefügt:

„Der Verlust nach Satz 1 Nr. 5 tritt nicht ein, wenn die höhere Verwaltungsbehörde feststellt, daß die Voraussetzungen des § 87 Abs. 1 oder 2 des Ausländergesetzes für eine Hinnahme von Mehrstaatigkeit vorliegen. Die Landesregierungen werden

ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde abweichend von Satz 2 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.“

3. Es wird folgender neuer § 28 eingefügt:

„§ 28

(1) Im Falle des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 2 kann der Deutsche nach Vollendung des 18. Lebensjahres erklären, daß er die deutsche Staatsangehörigkeit oder daneben bestehende andere Staatsangehörigkeiten behalten will.

(2) Die deutsche Staatsangehörigkeit geht verloren, wenn der Deutsche auf behördliche Aufforderung nicht innerhalb einer bestimmten Frist erklärt, daß er die deutsche Staatsangehörigkeit behalten will und das Erlöschen daneben bestehender anderer Staatsangehörigkeiten nachweist. Die Aufforderung soll spätestens drei Monate nach Vollendung des 18. Lebensjahres zugestellt werden. Sie ist mit einem Hinweis auf die Verlustregelung nach § 17 Satz 1 Nr. 5 zu versehen und bestimmt, innerhalb welcher Fristen die vorgeschriebenen Handlungen vorzunehmen sind.“

4. Der Dritte Abschnitt erhält folgende neue Überschrift:

„Dritter Abschnitt. Übergangsvorschriften“.

5. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

Ein Ausländer, der vor dem ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes) das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist auf Antrag einzubürgern, wenn er nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 2 erworben hätte. Der Antrag ist binnen einer Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu stellen. § 7 Abs. 2 Satz 2, 1. Halbsatz, § 17 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 bis 4 und § 28 gelten entsprechend.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. Januar 1999

Dr. Guido Westerwelle
Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Hildebrecht Braun (Augsburg)
Ernst Burgbacher
Jörg van Essen
Gisela Frick
Rainer Funke
Dr. Karlheinz Gutmacher
Ulrich Irmer
Dr. Klaus Kinkel
Günther Friedrich Nolting

Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Detlef Parr
Gerhard Schüller
Dr. Max Stadler
Horst Friedrich (Bayreuth)
Hans-Michael Goldmann
Joachim Günther (Plauen)
Klaus Haupt
Ulrich Heinrich
Birgit Homburger
Dr. Werner Hoyer

Jürgen Koppelin
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Cornelia Pieper
Dr. Irmgard Schwaetzer
Marita Sehn
Dr. Hermann Otto Solms
Carl-Ludwig Thiele
Dr. Dieter Thomae
Jürgen Türk
Dr. Wolfgang Gerhardt
und Fraktion

Begründung

I. Allgemeines

Jährlich werden in Deutschland etwa 100 000 Kinder ausländischer Eltern geboren, die aufgrund des geltenden Staatsangehörigkeitsrechts den Bestimmungen des Ausländerrechts unterliegen. Dies zwingt sie unter anderem dazu, sich den Aufenthalt in ihrem Geburtsland genehmigen zu lassen. Der größte Teil dieser Menschen wird in diesem Land aufwachsen und hier sein Leben verbringen. Wenn ihre Integration nicht gelingt, wird dies unweigerlich zu schweren Konflikten und letztlich zu einer Gefährdung des sozialen Friedens führen. Dafür gibt es bereits jetzt ernstzunehmende Anzeichen: Vor allem junge Ausländer fühlen sich zunehmend isoliert und werden anfällig für religiöse Fundamentalisten und Nationalisten. Es liegt daher im ureigenen Interesse der Bundesrepublik Deutschland, daß die ausländischen Mitbürger, die auf Dauer hier leben, zu einem akzeptierten und integrierten Teil der Gesellschaft werden.

Unbestritten hängt die Integration nicht allein von der Staatsangehörigkeit und dem Paß ab. Ebenso unstrittig ist jedoch unter Fachleuten, daß das geltende Staatsangehörigkeitsrecht insbesondere Kinder und Jugendliche aus der Gesellschaft ausgrenzt und so ihre Integration erschwert, statt sie zu erleichtern. Deshalb ist eine Reform dringend geboten.

Nach geltendem Recht haben ausländische Kinder ab dem 16. Lebensjahr einen Einbürgerungsanspruch, wenn sie seit acht Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet leben und hier sechs Jahre die Schule besucht haben. Mit diesem Einbürgerungsanspruch sollte vor allem jungen im Bundesgebiet geborenen oder aufgewachsenen Ausländern deutlich gemacht werden, daß die Bundesrepublik Deutschland an ihre dauernde Niederlassung im Bundesgebiet die Erwartung knüpft, daß sie auch alle Rechte und Pflichten eines Staatsbürgers übernehmen. Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt diesen Integrationsansatz konsequent weiter.

In Deutschland geborene Kinder von rechtmäßig und dauerhaft hier lebenden ausländischen Eltern sollen von Anfang an als Deutsche mit allen Rechten und Pflichten aufwachsen können. Deshalb sollen sie künftig mit der Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten. Die These, wonach der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erst am Ende, nicht jedoch am Anfang des Integrationsprozesses stehen könne, ist falsch, soweit es um hier geborene Kinder und Jugendliche geht: Es macht keinen Sinn, diese Kinder zunächst jahrelang künstlich von ihren Altersgenossen abzugrenzen, um sie anschließend mit großem Aufwand und ungewissen Erfolgsaussichten wieder zu „integrieren“. Sie müssen von Anfang an die Chance und das Bewußtsein bekommen, vollwertige Mitglieder der Gesellschaft zu sein. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch die Kinder kann auch Hilfe bei der Integration der Eltern sein.

Mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Kinder ausländischer Eltern kraft Geburt ist zwangsläufig die Hinnahme von Mehrstaatigkeit verbunden. Sie ist kein Selbstzweck, sondern ergibt sich daraus, daß ein Minderjähriger auf seine Staatsangehörigkeit nicht verzichten kann. Damit es aber nicht zu einer dauerhaften doppelten Staatsangehörigkeit kommt, müssen sich die Kinder nach Erreichen der Volljährigkeit grundsätzlich zwischen der deutschen und der ausländischen Staatsangehörigkeit entscheiden. Damit wird ihnen ebenso wie den einbürgerungswilligen Ausländern bewußt eine Integrationsentscheidung abverlangt.

Der Gesetzentwurf vermeidet somit die Einführung einer generellen doppelten Staatsangehörigkeit. Wenn es ermöglicht werden soll, daß bestimmte in Deutschland geborene ausländische Kinder als Deutsche aufwachsen, ist jedoch die Inkaufnahme einer zeitlich befristeten doppelten Staatsangehörigkeit für diesen begrenzten Personenkreis unumgänglich.

Die Hinnahme dieser befristeten und begrenzten doppelten Staatsangehörigkeit steht im Einklang sowohl mit dem Grundgesetz als auch mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland.

Bereits heute wird in der Bundesrepublik Deutschland die doppelte Staatsangehörigkeit in gewissem Umfang akzeptiert. Kinder aus sogenannten binationalen Ehen, Spätaussiedler aus Polen und der ehemaligen Sowjetunion sowie Ausländer, bei deren Einbürgerung auf die Aufgabe der alten Staatsangehörigkeit verzichtet wurde, besitzen eine doppelte Staatsangehörigkeit, ohne daß dies zu gravierenden praktischen, juristischen oder politischen Problemen geführt hätte.

Die Ergänzung des Abstammungsprinzips im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht um das Territorialprinzip betrifft Kinder, die künftig geboren werden. Damit es zu nennenswerten Integrationsfortschritten kommt, ist zusätzlich ein Integrationsangebot an diejenigen Kinder erforderlich, die bereits geboren sind und nach der in diesem Gesetzentwurf enthaltenen Neuregelung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hätten. Ihnen wird daher bis zum zehnten Lebensjahr ein Einbürgerungsanspruch gewährt.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des RuStAG)

Zu Nummer 1 (§ 4)

Zu Buchstabe a

Durch den neuen § 4 Abs. 2 RuStAG erlangen Kinder ausländischer Eltern unter bestimmten Voraussetzungen kraft Gesetzes mit der Geburt in der Bundesrepublik

Deutschland die deutsche Staatsangehörigkeit. Aufgrund dieser Voraussetzungen ist zu erwarten, daß wegen der engen Bindungen der Eltern an Deutschland die Kinder in Deutschland aufwachsen und dauerhaft hier leben werden. Von den engen Bindungen der Eltern ist regelmäßig auszugehen, wenn ein Elternteil seit zehn Jahren in Deutschland lebt und über einen unbefristeten Aufenthaltsstatus verfügt. Eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis setzt grundsätzlich voraus, daß der Ausländer seit fünf Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, im Besitz der erforderlichen Arbeitserlaubnisse ist, über ausreichenden Wohnraum für sich und seine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen verfügt, sich in deutscher Sprache mündlich verständigen kann und kein Ausweisungsgrund vorliegt.

Der Nachweis dieser Form des Staatsangehörigkeitserwerbs setzt die Kenntnis des genauen Aufenthaltstitels des Elternteils im Zeitpunkt der Geburt voraus. Zur Vermeidung späterer Nachweisschwierigkeiten soll daher gemäß dem neuen § 4 Abs. 3 RuStAG die so erworbene Staatsangehörigkeit bei der Geburtsbeurkundung durch das Standesamt in das Geburtenbuch eingetragen werden.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 17)

Zu Buchstabe a

§ 17 ist im Zusammenhang mit dem neuen § 28 zu sehen. Er stellt sicher, daß es durch § 4 Abs. 2 regelmäßig nicht zu einer dauerhaften doppelten Staatsangehörigkeit kommt. Wenn der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit mit der Geburt zum Entstehen einer doppelten Staatsangehörigkeit eines Kindes geführt hat, besteht nach Eintritt der Volljährigkeit eine Optionspflicht für eine der beiden Staatsangehörigkeiten. Die Option für die deutsche Staatsangehörigkeit wird durch das Ausscheiden aus der anderen Staatsangehörigkeit bestätigt. Wird der Nachweis des Ausscheidens nicht erbracht, hat das den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zur Folge. Diese Regelung führt nicht zu einer nach Artikel 16 Abs. 1 Satz 1 GG verbotenen Entziehung der deutschen Staatsangehörigkeit. Entziehung ist ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, den der Betroffene nicht beeinflussen oder vermeiden kann (BVerfG, NJW 1990, 2193). Da der Betroffene den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch ein Ausscheiden aus der anderen Staatsangehörigkeit vermeiden kann, bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Der dauerhafte Erwerb einer doppelten Staatsangehörigkeit sollte in den Fällen hingenommen werden, in denen die ausländische Staatsangehörigkeit die des Ehegatten oder die eines Angehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ist. Im erstgenannten Fall werden durch diese Regelung unbillige Härten vermieden, die daraus entstehen können, daß Ehegatten unterschiedliche Staatsangehörigkeiten besitzen. Im letztgenannten Fall

läßt der fortgeschrittene Grad der europäischen Integration die Aufgabe der weiteren Staatsangehörigkeit als unangemessen erscheinen.

Zu Buchstabe b

Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit soll nicht eintreten, wenn die Aufgabe der anderen Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen nach § 87 Abs. 1 AuslG möglich ist oder wenn die Mehrstaatigkeit nach § 87 Abs. 2 AuslG hingenommen werden kann. Dies sind die Fälle, in denen das Recht des Staates der anderen Staatsangehörigkeit das Ausscheiden aus seiner Staatsangehörigkeit nicht vorsieht, dieser Staat die Entlassung regelmäßig verweigert, willkürlich versagt oder über einen Entlassungsantrag nicht in angemessener Frist entscheidet bzw. die Entlassung von der Ableistung des Wehrdienstes abhängig macht.

Zu Nummer 3 (§ 28)

Die Vorschrift regelt die Einzelheiten zur Ausübung der Optionspflicht. Die zuständige Behörde hat den Betroffenen grundsätzlich innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eintritt der Volljährigkeit in geeigneter Weise auf die Optionspflicht und die Folgen ihrer (Nicht-) Ausübung hinzuweisen, damit er seine Entscheidung in Abwägung aller relevanten Umstände treffen kann. Mit dem Hinweis wird die Aufforderung an den Betroffenen verbunden, sich über die beabsichtigte Entscheidung innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären. Sofern für die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit optiert wird, ist eine weitere Frist für den Nachweis der Entlassung aus der anderen Staatsangehörigkeit zu setzen. Wird der Nachweis des Erlöschens der anderen Staatsangehörigkeit nicht spätestens bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres erbracht, tritt die Rechtsfolge des § 17 Satz 1 Nr. 5 ein.

Zu den Nummern 4 und 5 (§ 33)

Als neue Übergangsvorschrift enthält § 33 eine Regelung für diejenigen Kinder, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geboren sind und daher nicht kraft Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben können. Ihnen wird ein Einbürgerungsanspruch gewährt, sofern sie nach Inkrafttreten des Gesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 2 erworben hätten. Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 müssen somit zum Zeitpunkt der Geburt vorgelegen haben. Auch diese Kinder unterliegen später der Optionspflicht. Der Einbürgerungsanspruch ist auf Kinder beschränkt, die in der Regel noch nicht die weiterführenden Schulen besuchen. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Vollendung des zehnten Lebensjahres vom gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll unverzüglich in Kraft treten.

